

Satzung

des

Schwimmverein Brambauer von 1950 e. V.

In der durch die Jahreshauptversammlung am 16. März 1983 genehmigten Fassung. Geändert durch die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 24. Februar 1988, vom 26. Februar 1992 und vom 25. März. 2000 sowie durch Beschluss der JHV vom 04.06.2023

Inhaltsübersicht:

I. Name und Sitz des Vereins	4
II. Zweck des Vereins	4
III. Mitgliedschaft	5
§ 5 <u>Satzung</u>	5
§ 6 <u>Aufnahme</u>	5
§ 7 <u>Mitglieder</u>	6
§ 8 <u>Ende der Mitgliedschaft</u>	6
§ 9 <u>Abmeldung</u>	7
§ 9 <u>Ausschluß</u>	7
§ 11 <u>Verstöße</u>	8
§ 12 <u>Beitrag und Gebühren</u>	8
IV. Organe des Vereins	9
§ 13 <u>Organe</u>	9
§ 14 <u>Versammlungen</u>	9
§ 15 <u>Vorstand</u>	10
§ 16 <u>Aufgaben</u>	11
§ 19 <u>Vereinsjugendausschuß</u>	12
§ 20 <u>sonstige Versammlungen</u>	12
§ 21 <u>Ehrenrat</u>	13
§ 22 <u>Streitigkeiten und Verstöße</u>	13
§ 22 a <u>Vereinsgerichtsbarkeit</u>	13
V. Sonstiges	14
§ 23 <u>Kassenprüfung</u>	14
§ 23 <u>Satzungsänderungen</u>	14
§ 25 <u>Auflösung</u>	14
§ 26 <u>Auflösungsbeschuß</u>	15
§ 27 <u>Vermögensübertrag</u>	15

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen

"Schwimmverein Brambauer von 1950 e. V."

Er ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen (WSV). Gründungstag ist der 19. Juni 1950. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen und hat seinen Sitz in Lünen-Brambauer.

§ 2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 3 Abs. 1

Der Schwimmverein Brambauer von 1950 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports.

Abs. 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. pflichtgemäßem Unterricht an allen Schulen und Hochschulen;
- b. Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten;
- c. Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Tauchens, Rettungsschwimmens und der verwandten Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach festgelegten Kampf- und Spielgesetzen;
- d. Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

III. **Mitgliedschaft**

§ 5 Satzung

Abs. 1

Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse aller Organe des Vereins dürfen dem Satzungsrecht der übergeordneten Fachverbände nicht widersprechen.

Abs. 2

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV sowie des WSV und des zuständigen Bezirks sind auch für das einzelne Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§ 6 Aufnahme

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Abs. 2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser Verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Abs. 3

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags un-

terwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung des Vereins und denen der übergeordneten Fachverbände.

§ 7 Mitglieder

Abs. 1

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Abs. 2

Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtene Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Abs. 3

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Abs. 4

Zum Ehrenmitglied können Personen benannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist ein Beschluß des erweiterten Vorstandes mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder die 50 Jahre im Verein sind werden automatisch zu Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Abmeldung oder
2. Ausschluß.

Abs. 2

Mit der Abmeldung bzw. dem Ausschlußentscheid erlöschen die Rechte des Mitglieds. Zur Zahlung des Beitrags bleibt das Mitglied verpflichtet:

1. bei Abmeldung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist;

2. bei Ausschluß bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9 Abmeldung

Die Abmeldung kann nur unter Beachtung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember sowie zum 30.Juni eines jeden Jahres erfolgen. Gültig ist das Datum des Poststempels. Die Abmeldung muß schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtet sein. Der Vereinsausweis ist beizufügen.

§ 9 Ausschluß

Abs. 1

Der Ausschluß erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrags durch den Beschluß des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.

Abs. 2

Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins. Zur Verhandlung ist der Angeschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrags zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint der Angeschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

Abs. 3

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit der Begründung zu versehen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Ehrenratsmitglied zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzusenden.

§ 11 Verstöße

Abs. 1

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Verstöße sind insbesondere:

- a. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten, wenn deswegen durch Einschreiben unter angemessener Fristsetzung gemahnt wurde und innerhalb dieser Frist nicht gezahlt worden ist;
- b. Handeln gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände;
- c. Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes Verhalten in den Übungsstunden oder bei Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Fachverbände;
- d. Das gegensätzliche Verhalten oder die entsprechende Einstellung innerhalb des Vereins, wenn dieses zu wiederholten Beschwerden geführt hat und dadurch der Vereinsbetrieb gestört wird und dies trotz erteilter Verwarnung fortgesetzt wird.

Abs. 2

Sind die Verstöße erheblich und sind sie vorsätzlich erfolgt, so muß der Ausschluß ausgesprochen werden. In den Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, kann der Ehrenrat nach freiem Ermessen statt auf Ausschluß auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte, Verweis oder Ermahnung erkennen.

§ 12 Beitrag und Gebühren

Abs. 1

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Abs. 2

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag.

Abs. 3

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt.

Abs. 4

Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zur festgesetzten Fälligkeit von dem vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter angegebenen Konto per Lastschrift ein. Das Mitglied ist verpflichtet für eine ausreichende Deckung für den Lastschrifteinzug auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für Lastschriften, die aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgewiesen werden, hat das Mitglied dem Verein die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten, mindestens jedoch die für diesen Fall vom Vorstand festgesetzte Gebühr.

Abs. 5

Der Vorstand ist ermächtigt, Gebühren im Sinne des vorstehenden Abs. 4 festzulegen.

IV. Organe des Vereins

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Versammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachausschüsse und
4. der Ehrenrat

§ 14 Versammlungen

Abs. 1

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.

Abs. 2

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Abs. 3

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Jahreshauptversammlung.

Abs. 4

Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Abs. 1 und 2 ist der Tag des Poststempels maßgebend.

§ 15 Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem 1. Schwimmwart,
5. dem Wasserballwart,
6. dem Fachwart Breitensport,
7. dem Jugendausschußvorsitzenden,
8. dem stellvertretenden Jugendausschußvorsitzenden,
9. der Frauenwartin

Abs. 2

Vorstand (Hauptvorstand) im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, während die übrigen Vorstandsmitglieder zum erweiterten Vorstand gehören.

Abs. 3

Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt nach Bedarf in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung. Durch die Wahl des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf auf unbestimmte Zeit ist es erforderlich, ihm in jeder Jahreshauptversammlung das Vertrauen auszusprechen. Im

Falle eines Mißtrauens durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine Neuwahl oder Wiederwahl.

Abs. 4

Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf ausdrückliches Verlangen müssen sie durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Die Wahlen sind annahmebedürftig. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung eine kommissarische Besetzung eines verwaisten Amtes vorzunehmen.

Abs. 5

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes. Über den Widerruf entscheidet eine außerordentliche Versammlung.

§ 16 Aufgaben

Abs. 1

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Innehaltung der Satzung zu sorgen, die genehmigten Protokolle, sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemeinschaftlich mit dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Abs. 2

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorerwähnten Geschäften. Die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke sind in diesem Falle gemeinschaftlich mit dem Kassenwart zu unterschreiben.

Abs. 3

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte, und er sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung oder mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Es sind bei der Kassenrevision alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Abs. 4

Die Führung der Mitgliederlisten, des Geschäfts- und Schriftverkehrs des Vereines obliegt dem Hauptvorstand. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die die Verteilung der Aufgaben, mit Ausnahme der in dieser Satzung festgeschriebenen, innerhalb des Hauptvorstandes regelt. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

§ 19 Vereinsjugendausschuß

Abs. 1

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

1. dem Jugendausschußvorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. drei Beisitzern und
4. zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Abs. 2

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

Abs. 3

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 20 sonstige Versammlungen

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Versammlung gewählt. Es sind tunlichst Nichtvorstandsmitglieder zu wählen.

§ 22 Streitigkeiten und Verstöße

Abs. 1

Streitigkeiten und Verstöße aller Art, ausgenommen die rein sportlichen Vergehen, sind entsprechend der Schiedsgerichtssatzungen und der Disziplinarordnung des übergeordneten Fachverbandes durch den Ehrenrat zu behandeln. Dieser ist auch hierfür ausschließlich und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig.

Abs. 2

Bei sportlichen Verstößen verhängt notwendige Strafen einfacher Art der sportliche Leiter, schwere Strafen der Schwimmausschuß, entsprechend der hierfür maßgebenden Disziplinarordnung des Deutschen Schwimmverbandes für Schwimmwarte.

§ 22 a Vereinsgerichtsbarkeit

Abs. 1

Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.

Abs. 2

Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV und dessen Gliederungen übertragen.

Abs. 3

Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des zuständigen Bezirks sowie des Vereins und jeden einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und des zuständigen Bezirks sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen

- a. nicht Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, WSV und des zuständigen Bezirks;
- b. Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, WSV und des zuständigen Bezirks.

V. Sonstiges

§ 23 Kassenprüfung

Abs. 1

In der Jahreshauptversammlung wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein aus zwei Prüfern bestehender Prüfungsausschuß gewählt. Die beiden Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abs. 2

Wiederwahl ist nur in der Form zulässig, als daß nur einer der Prüfer und nur für ein weiteres Geschäftsjahr wiedergewählt werden kann.

§ 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können lediglich in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 3/4 der erschienenen Stimberechtigten beschlossen werden.

§ 25 Auflösung

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Versammlung erfolgen. Zur Beschußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimberechtigten erforderlich.

Abs. 2

Sind die erforderlichen 2/3 aller Stimmberchtigten nicht anwesend, so entfällt diese Voraussetzung bei einer neu einzuberufenden Versammlung.

§ 26 Auflösungsbeschuß

Ein Beschuß über die Auflösung des Verein bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

§ 27 Vermögensübertrag

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins **an den WSV**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Brambauer, den 06 Juni 2023

1. Vorsitzender

Andreas Mildner

2. Vorsitzende

Petra Kriwett